OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651864/15/JP

Datum:
Linz, 26. Februar 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des C G, vertreten durch Rechtsanwalt Dr. G S, x, x, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 7. August 2020, GZ: BHUUVerk-2018-137823, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Mandatsbescheid vom 29. Jänner 2020 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, D1, D, BE (79.06), C1E, CE, D1E, DE und F ab Zustellung des Bescheides bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung.

1.2. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter mit Schreiben vom 11. Februar 2020 rechtzeitig Vorstellung, woraufhin von der belangten Behörde das ordentliche Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde.

1.3. Mit Bescheid vom 7. August 2020 bestätigte die belangte Behörde den oben bezeichneten Mandatsbescheid und wiederholte im Spruch die Entziehung der Lenkberechtigung oben genannter Klassen bis zur Wiedererlangung der gesundheitlichen Eignung.

1.4. Der Beschwerdeführer erhob gegen diesen Bescheid durch seinen Rechtsvertreter rechtzeitig die nunmehr vorliegende Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich.

1.5. Mit Schreiben vom 12. Oktober 2020 legte die belangte Behörde die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Mit der Aktenvorlage ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Akt der belangten Behörde und in die Beschwerde. Mit Schreiben vom 19. Oktober 2020 wurde der medizinische Amtssachverständige Dr. A K, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der Erstellung einer amtsärztlichen Stellungnahme beauftragt, welche mit Datum vom 24. November 2020 auch erstattet wurde. Mit Schreiben von 9. Februar 2021 legte der Beschwerdeführer einen Blutbefund vom 11. Jänner 2021 (Abnahme des Blutes am 20. November 2020) und mit Schreiben vom 23. Februar 2021 ein ergänzendes Vorbringen vor. Nach zweimaliger Verlegung, bedingt durch einen längeren Krankenstand des Beschwerdeführers, wurde am 24. Februar 2021 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, um es zu

ermöglichen, dass sich das Gericht einen persönlichen Eindruck vom Beschwerdeführer verschaffen konnte.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Im April 2018 bestand beim Beschwerdeführer ein Alkoholentzugssyndrom, wobei einem mit diesem Syndrom im Zusammenhang stehenden Vorfall eine zweiwöchige stationäre Behandlung in der psychiatrischen Abteilung eines hiesigen Krankenhauses folgte.

Der Beschwerdeführer wurde daraufhin von der belangten Behörde mittels Bescheid aufgefordert, sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. Im Juni 2018 erhielt er vom Amtsarzt eine Zuweisung zum Facharzt für Psychiatrie, welcher er nicht Folge leistete. Die belangte Behörde forderte den Beschwerdeführer daher abermals mit Bescheid auf, einen aktuellen Facharztbefund für Psychiatrie vorzulegen und sich amtsärztlich untersuchen zu lassen. In der psychiatrischen Stellungnahme vom 22. Oktober 2018 findet sich die Diagnose Alkoholabhängigkeit und Zustand nach Verhaltensstörung unter Alkoholeinfluss.

Da sich der Beschwerdeführer bis 22. Jänner 2019 nicht (ergänzend) amtsärztlich untersuchen ließ, entzog ihm die belangte Behörde in der Folge mit Bescheid von eben diesem Datum die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B, C1, C, D1, D, BE, (79.06), C1E, CE, D1E, DE und F bis zur Befolgung der Anordnung, sich amtsärztlich bei der belangten Behörde untersuchen zu lassen.

Mit Bescheid der belangten Behörde vom 23. März 2019 wurde dem Beschwerdeführer der Schulbuslenkerausweis für die Dauer von 18 Monaten entzogen.

Am 11. November 2019 wurde dem Beschwerdeführer eine Haarprobe für eine Haaranalyse abgenommen. Laut Gutachten der FTC-Forensisch-Toxikologisches Labor BetriebsgmbH vom 2. Dezember 2019 betrug der ETG-Wert 35 pg/mg, was für einen übermäßigen Alkoholkonsum im Beobachtungszeitraum von 3 Monaten spricht.

In einer weiteren psychiatrischen Stellungnahme vom 8. Dezember 2019 findet sich abermals die Diagnose Alkoholabhängigkeit und Zustand nach Verhaltensstörung unter Alkoholeinfluss.

Da sich der Beschwerdeführer keiner amtsärztlichen Untersuchung unterziehen wollte, gab der Amtsarzt der belangten Behörde am 28. Jänner 2020 eine schriftliche Stellungnahme ab, aus der hervorgeht, dass eine gesundheitliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 und 2 nicht gegeben ist.

Aus der nunmehr dem Gericht vorliegenden Stellungnahme des medizinischen Amtssachverständigen Dr. A K, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, geht hervor, dass beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit besteht. Laut Sachverständigem bedarf es bei dieser Erkrankung einer dauerhaften Auseinandersetzung und einer dauerhaften Veränderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können. Jeder neuerliche Alkoholkonsum ist dazu geeignet ein relevanter Stimulus für das Suchtgedächtnis zu sein, sodass die Verhaltensstörung wieder auftritt. Eine stark erhöhte Rückfallgefahr besteht nicht nur aufgrund psychologischer, sondern auch körperlicher Komponenten. Beim Beschwerdeführer ist die Abhängigkeit unbehandelt, weshalb er ein sehr hohes Rückfallrisiko hat. Laut aktuellem amtsärztlichen Gutachten ist der Beschwerdeführer nicht geeignet zum Lenken von KFZ der Gruppe 1 und 2.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorliegenden Unterlagen, insbesondere aus der schlüssigen und nachvollziehbaren amtsärztlichen Stellungnahme des im Beschwerdeverfahren hinzugezogenen medizinischen Amtssachverständigen Dr. A K, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, aus dem sich klar das einzige erhebliche Sachverhaltselement ergibt, nämlich, dass der Beschwerdeführer unter einer Alkoholabhängigkeit leidet.

Zur Haaranalyse ist festzuhalten, dass diese nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft das einzige Mittel ist, um einen Abstinenzbeweis zu erbringen. Der Unterschied zwischen Harn- und Haaranalysen besteht einerseits im Beobachtungszeitraum und andererseits in der Analysemethode. Die Haaranalyse deckt je nach Haarlänge einen mehrere Monate umfassenden Beobachtungszeitraum ab, während ein Urintest etwa zwei Mal pro Woche durchgeführt werden müsste, um zu einem ähnlich aussagekräftigen Ergebnis zu kommen. Die Haaranalyse ist ein hinweisgebendes beweisendes Verfahren, das zweifelsfrei das Vorhandensein einer bestimmten Substanz bestätigen oder einen Substanzkonsum ausschließen kann.

Der Beschwerdeführer selbst streitet in der mündlichen Verhandlung und in seinen Eingaben vehement ab, ein Alkoholproblem zu haben. Allerdings konnte er beim erkennenden Gericht während der öffentlichen mündlichen Verhandlung keinen glaubwürdigen Eindruck hinterlassen. Er zeigte sich in keiner Weise einsichtig und gab an, sich seit dem alkoholinduzierten Vorfall keiner Art einer Therapie unterzogen zu haben oder eine Verhaltensänderung anzustreben. Vielmehr führte er aus, dass sowohl der Facharzt für Psychiatrie, der im Verfahren zweimal eine

Stellungnahme abgegeben hat, als auch die Polizei im Bericht vom 18. April 2018, als auch der zuständige Amtsarzt der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung die schriftlichen Angaben frei erfunden hätten. Weiters bestätigte er einmal seine Angaben aus dem Verfahren, im Februar 2019 zuletzt Alkohol konsumiert zu haben (was mit der vorliegenden Haaranalyse bereits widerlegt wurde) und an einer anderen Stelle der Verhandlung gab er an, dass sein letzter Alkoholkonsum etwa zwei Monate zurückliegt.

Zum Thema Beweisverwertungsverbot ist in *Hengstschläger/Leeb, AVG § 46, RZ 13f, (Stand 1.7.2005, rdb.at)* zusammengefasst zu lesen: Nach herrschender Ansicht darf auch ein Beweismittel, das durch eine Rechtsverletzung erlangt wurde, gemäß § 46 AVG zur Ermittlung der materiellen Wahrheit herangezogen werden, es sei denn, seine Verwertung würde dem Zweck des Verbots, das durch die Gewinnung verletzt wird, widersprechen. Auch in einem solchen Fall führt die Verwertung des Beweismittels aber nur dann zur Bescheidaufhebung durch den VwGH, wenn in der Beschwerde die Relevanz des Verfahrensmangels dargetan wird. (...) Weiter wird ausgeführt, dass die Verschwiegenheitspflichten des § 54 ÄrzteG nicht dazu dienen, Schutz vor Ahndung von Ordnungswidrigkeiten im Strafvollzug zu erlangen.
Ähnliches wird nach Ansicht des hier erkennenden Gerichtes wohl auch für verwaltungsrechtliche Administrativverfahren, die der Sicherheit der Allgemeinheit dienen, gelten. Mit dieser Ansicht korrespondiert auch das vom Vertreter des Beschwerdeführers vorgelegte Urteil des Obersten Gerichtshofes vom 12. Februar 2002, 6 Ob 267/02m, hinsichtlich eines sehr ähnlichen Sachverhaltes, wonach das Vorliegen höherwertiger Interessen im Einzelfall eine Durchbrechung der ärztlichen Verschwiegenheitspflicht rechtfertigen kann.

Nicht unerwähnt soll an dieser Stelle bleiben, dass der Beschwerdeführer dem im Verfahren tätig gewordenen Facharzt für Psychiatrie unterstellt, widerrechtlich Informationen aus seinen Krankenakten des Kepleruniversitätsklinikums Neuromed Campus verschafft zu haben, gleichzeitig aber angibt, dass ihm zum Zwecke der Feststellung des CDT-Wertes (den der Facharzt dann widerrechtlich verwendet hat) niemals Blut abgenommen wurde.

3.1. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen

Nach § 3 Abs 1 Führerscheingesetz (FSG) darf eine Lenkberechtigung nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und

5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein.

§ 8 FSG lautet:
„(1) Vor der Erteilung einer Lenkberechtigung hat der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.
(2) Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen.
(3) Das ärztliche Gutachten hat abschließend auszusprechen: ‚geeignet', ‚bedingt geeignet', ‚beschränkt geeignet' oder ‚nicht geeignet'. Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund
1. gesundheitlich zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen ohne Einschränkung geeignet, so hat das Gutachten ‚geeignet' für diese Klassen zu lauten;
2. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten ‚bedingt geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind;
3. zum Lenken nur eines bestimmten Fahrzeuges nach § 2 Z 24 KFG 1967 geeignet, so hat das Gutachten ‚beschränkt geeignet' zu lauten und anzugeben, durch welche körperlichen Beeinträchtigungen die Eignung beschränkt ist und in welcher Form diese körperlichen Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können;

4. zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nicht geeignet, so hat das Gutachten ‚nicht geeignet' für die entsprechenden Klassen zu lauten.
(3a) Die Dauer der Befristung ist vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.
(4) Wenn das ärztliche Gutachten die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen von der Erfüllung bestimmter Auflagen, wie insbesondere die Verwendung von bestimmten Behelfen oder die regelmäßige Beibringung einer fachärztlichen Stellungnahme abhängig macht, so sind diese Auflagen beim Lenken von Kraftfahrzeugen zu befolgen.
(...)"

§ 24 Abs 1 Z 1 FSG normiert, dass Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen ist.

Gemäß § 25 Abs 1 FSG ist bei der Entziehung auch auszusprechen, für welchen Zeitraum die Lenkberechtigung entzogen wird. Dieser ist auf Grund der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens festzusetzen. Endet die Gültigkeit der Lenkberechtigung vor dem Ende der von der Behörde prognostizierten Entziehungsdauer, so hat die Behörde auch auszusprechen, für welche Zeit nach Ablauf der Gültigkeit der Lenkberechtigung keine neue Lenkberechtigung erteilt werden darf. Dessen Abs. 2 normiert weiter, dass bei einer Entziehung wegen mangelnder gesundheitlicher Eignung die Dauer der Entziehung auf Grund des gemäß § 24 Abs. 4 eingeholten Gutachtens für die Dauer der Nichteignung festzusetzen ist.

Gemäß § 14 Abs 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden.

3.2. Das vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich durchgeführte Beweisverfahren hat ergeben, dass der Beschwerdeführer an Alkoholabhängigkeit leidet. Aus der dem Gericht vorliegenden Stellungnahme des im Beschwerdeverfahren bestellten medizinischen Amtssachverständigen Dr. A K, Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, Direktion Gesellschaft, Soziales und Gesundheit, Abteilung Gesundheit, geht hervor, dass beim Beschwerdeführer eine Alkoholabhängigkeit besteht. Laut Sachverständigem bedarf es bei dieser Erkrankung einer dauerhaften Auseinandersetzung und einer dauerhaften Veränderung der Konsumgewohnheiten über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren, um eine stabile Verhaltensänderung annehmen zu können. Jeder neuerliche Alkoholkonsum ist dazu geeignet ein relevanter Stimulus für das Suchtgedächtnis zu sein, sodass die Verhaltensstörung wieder auftritt. Eine stark

erhöhte Rückfallgefahr besteht nicht nur aufgrund psychologischer, sondern auch körperlicher Komponenten. Beim Beschwerdeführer ist die Abhängigkeit unbehandelt, weshalb er ein sehr hohes Rückfallrisiko hat. Das Ergebnis dieses Gutachtens korrespondiert mit dem Eindruck, den sich das erkennende Gericht vom Beschwerdeführer in der öffentlichen mündlichen Verhandlung verschaffen konnte.

§ 14 Abs 1 FSG-GV normiert unmissverständlich, dass Personen, die von Alkohol abhängig sind, eine Lenkberechtigung nicht belassen werden darf. Es war daher die Lenkberechtigung von der belangten Behörde für die Dauer der gesundheitlichen Nichteignung (§ 25 FSG) zu entziehen und vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde als unbegründet abzuweisen.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen

Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar